



Satzung des Tennis-Clubs (TC) Grün-Weiss Bingen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Grün-Weiss Bingen e. V.“ Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Bingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung der Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag ist ein Jahresbeitrag (Kalenderjahr) und wird bis zum 31. März eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen. Erhebungskosten, die durch Nichtzahlung der Beträge entstehen, haben die betreffenden Mitglieder selbst zu zahlen. Wer nach dem 30. April im Rückstand ist, kann nach vorheriger Mahnung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden und wird dem Tennisverband Rheinland-Pfalz gemeldet.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
4. Über die Verwendung der Mitgliederbeiträge und sonstigen Einnahmen legt der Vorstand in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft ab. Die Kassenführung wird alljährlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Die Kassenprüfer sind von der Versammlung für zwei Jahre zu wählen.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm die Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) vereinschädigendem Verhalten oder
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen.



2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis oder
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand per Brief oder per E-Mail an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20% stimmberechtigte Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen oder
 - c) der Vorsitzende für erforderlich hält.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, dem Vorstand für seine Amtsführung Weisungen zu erteilen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. dem Kassenwart
 - 1.4. dem Sport- und Jugendwart
 - 1.5. dem Schriftführer und
 - 1.6. bis zu drei Beisitzern



2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre per Akklamation gewählt, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
6. Jede Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder absetzen, vorausgesetzt, dass dieser Punkt auf der bei der Einberufung mitgeteilten Tagesordnung gestanden hat. In solchem Falle ist sofort von derselben Versammlung eine entsprechende Neuwahl vorzunehmen.
7. Die Vorstandsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich, d. h. unentgeltlich, ausgeübt. Abweichend von dieser Regel ist es dem Vorstand gestattet, einem Vorstandsmitglied eine angemessene Vergütung (Ehrenamtsfreibetrag) zu zahlen. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 75% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Tennisverband des Landes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Bingen, 08.04.2016